



Mindestlohnempfehlungen 2025

zu den Empfehlungen für Anstellungsverträge in der Forstwirtschaft

1. Lohnanpassungen

Für 2025 konnten sich die Parteien VSF und FUS nicht auf Verhandlungen zu Mindestlohnempfehlungen einigen. In der Folge empfiehlt der VSF eine Anhebung der Mindestlöhne von generell **1.2%**.

2. Dauer der Mindestlohnempfehlungen

Dieses Zusatzblatt ist, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), ein integrierender Bestandteil der Empfehlungen für Anstellungsbedingungen. Es tritt am 1.1.2025 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31.12.2025.

3. Spesenentschädigung

In Bezug auf die Art. 21+23 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), ab 1.1.2024 folgende Minimalentschädigungen:

- Fr. 16.-- Mittagessenentschädigung bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsplätzen. Die Vergütung entfällt, wenn vom Arbeitgeber auf seine Rechnung ein Mittagessen offeriert wird.
- Fr. 0.85/km Für die vereinbarte Benützung eines Privatfahrzeuges des Arbeitnehmers inkl. Anteil Vollkaskoversicherung.

Wenn im Auftrag des Arbeitgebers im firmeneigenen Auto Mannschaftstransporte ausgeführt werden, so gilt die Fahrzeit für den Chauffeur als Arbeitszeit (gem. Art. 10).

4. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 17 + 18 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten, unter Berücksichtigung von Pkt. 1 (Lohnanpassungen), per 1.1.2025 die folgenden Brutto-Mindestlöhne (Monatslöhne gerundet):

Lohnklassen	Waldarbeiter B	Forstwart A	Spezialist / Maschinist Q	Vorarbeiter V	Betriebsleiter Stv V/F	Betriebsleiter F
pro Monat (x13)	4'486.-	5'026.-	5'707.-	6'240.-	6'891.-	7'461.-
pro Std.	24.40	27.30	31.00	33.90	37.45	40.55

Die **Mindestlöhne** sind im Einzelarbeitsvertrag entsprechend dem Alter und der Erfahrung des Arbeitnehmers anzupassen.

Der Stundenansatz basiert für 2025 auf einer Leistung von 184 Stunden pro Monat, gemäss nachstehender Formel:

$52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT} / \text{Jahr} \dots \times 8.5\text{h} = 2'210\text{h} / \text{Jahr} \dots : 12 \text{ Monate} = 184\text{h} / \text{Monat}$ **oder**

$52 \text{ Wo} \times 5 \text{ AT} = 260 \text{ AT} / \text{Jahr} \dots : 12 \text{ Monate} = 21.66 \text{ AT} / \text{Monat} \dots \times 8.5\text{h} = 184\text{h} / \text{Monat}$

Für Stundenlöhne gelten folgende Zuschläge: 9.7% Ferien (gem. Art. 30, Abs.1), Feiertage (gem. Art. 31 Abs. 2) 8.3%

13. Monatslohn. z.B. Lohnklasse B:

Lohnbestandteil	Prozentsatz	Betrag in CHF (gerundet)
Grundlohn I		24.40
Ferienentschädigung *	9.7% (23 Ferientage/Jahr) *	+ 2.37
Feiertagsentschädigung	3.17% (8 Tage,)	+ 0.77
Grundlohn II		27.54
Anteil 13. Monatslohn **	8.3% (vom Grundlohn II)	+ 2.29
Grundlohn III		29.83

Luzern, November 2024

Verband Schweizer Forstpersonal VSF

M. Amhof / Co-Präsident